



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 23.02.2022 – Auszug aus Drucksache 18/21505 –

Frage Nummer 11 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Roland
Magerl**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wann angedacht ist, die konsolidierten Maßnahmen des Pyramidenprozesses über den gewohnt langwierigen Abstimmungsprozess in Rettungsdienstausschuss und den ganzen Ärztliche Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) auch Notfallsanitätern zuzutrauen und so dem Notarztmangel zu begegnen, wie die Prozesse verschlankt werden, damit 2c-Freigaben künftig nicht länger als acht Wochen auf dem Dienstweg hin- und her gesendet werden müssen und ob damit zu rechnen ist, dass mit dem Weggang des zuständigen Ministerialrates in der Abteilung D3 künftig mehr Innovation im Rettungsdienst Einzug hält?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Im Rahmen des Abstimmungs- und Erörterungsprozesses „Erweiterte Maßnahmen durch Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter“ – kurz Pyramidenprozess – wurden durch den Bundesverband der Ärztlichen Leiter für den Rettungsdienst (BVÄLRD) invasive Maßnahmen und Notfallmedikamente definiert, die in das Aufgabenfeld des Notfallsanitäters fallen sollen. Die Ergebnisse des Pyramidenprozesses stammen aus dem Jahr 2016 und wurden seitdem nicht mehr fortgeschrieben. Die Empfehlungen der ÄLRD Bayern zu Maßnahmen und Medikamentengabe – zunächst im Rahmen einer Nothilfebehandlung, heute auf der Grundlage des neuen § 2a Notfallsanitätergesetz (NotSanG) – wurden von Beginn an laufend evaluiert und angepasst. Die Empfehlungen der ÄLRD Bayern richten sich strikt nach der Indikation des § 2a NotSanG und dem Kompetenzniveau des Notfallsanitäters. Grundlage sind Leitlinien und Empfehlungen der medizinischen Fachgesellschaften. Die Liste ist von allen ÄLRD in Bayern konsentiert und gilt bayernweit einheitlich. Im Übrigen unterscheidet sich der Pyramidenprozess und die Empfehlungen der ÄLRD Bayern zu 1c-Maßnahmen bzw. zu Maßnahmen nach § 2a NotSanG bei 14 Maßnahmen nur in der Anwendung des temporären Schrittmachers, welche von den ÄLRD in Bayern nicht im Kompetenzniveau des Notfallsanitäter gesehen wird. Das Antragsverfahren zum Erhalt der Delegation wurde einvernehmlich in Abstimmung der Durchführenden des Rettungsdienstes gestaltet.